

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0001

16. Februar 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Schachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 20 cm x 20 cm x 37,5 cm) mit dem Schriftzug „tib“ zur Befüllung mit einer Druckgasflasche aus Stahl befüllt mit Heliumballongas für bis zu ca. 30 Ballons sowie die Druckgasflasche aus Stahl mit dem Schriftzug „tib“ zur Befüllung mit Heliumballongas für bis zu ca. 30 Ballons in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die TIB Heyne & Co. GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 29. Mai 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung eines „Stahlbehälters gefüllt mit gepresstem Heliumgas in einem Verpackungskarton“. Die Antragstellerin hält auch den Stahlbehälter für eine Verpackung. Er diene der Umschließung und sei eine Dosierhilfe. Hierüber herrsche jedoch Uneinigkeit am Markt, weshalb sie den Antrag gestellt habe.

Mit Nachricht vom 1. Juli 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin mitgeteilt, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei und die Antragstellerin zur Konkretisierung des Antrags aufgefordert. Die Zentrale Stelle hat insbesondere um Nennung der Maße und des Materials des Kartons, um ein Produktdatenblatt sowie um Abbildungen von Karton und Heliumgasflasche gebeten.

Am 7. Juli 2020 hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle die erbetenen Abbildungen und Informationen übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Schachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 20 cm x 20 cm x 37,5 cm) mit dem Schriftzug „tib“ zur Befüllung mit einer Druckgasflasche aus Stahl befüllt mit Heliumballongas für bis zu ca. 30°Ballons („**Prüfgegenstand 1**“) sowie die Druckgasflasche aus Stahl mit dem Schriftzug „tib“ zur Befüllung mit Heliumballongas für bis zu ca. 30 Ballons („**Prüfgegenstand 2**; Prüfgegenstand 1 und 2 gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags über die Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26°Absatz 1°Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind in ihrer Gesamtheit eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Die bestimmungsgemäß genutzten Prüfgegenstände sind eine Verpackung von Ware.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Sie sind jeweils zur Befüllung bestimmt und dienen damit der Aufnahme, dem Schutz und der Handhabung ihres Inhalts. Zudem hat der Prüfgegenstand 1 aufgrund der farblichen Gestaltung und der Aufdrucke Darbietungsfunktion.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht auch der erforderliche Zusammenhang der zwischen den Prüfgegenständen und dem Heliumballongas für bis zu ca. 30 Ballons („**Heliumballongas (für 30 Ballons)**“) als Ware.

Der Begriff „Ware“ ist im Verpackungsgesetz nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs sind Waren Erzeugnisse, die einen Geldwert haben und deshalb Gegenstand eines Handelsgeschäfts sein können (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 3. Dezember 2015, C-301/14, Rn. 47).

Die Prüfgegenstände, auch der Prüfgegenstand 2, erfüllen die Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf das Heliumballongas als Ware.

Da die Verpackungseigenschaft des Prüfgegenstandes 1 nicht in Zweifel gezogen wird, wird nachfolgend nur auf den Prüfgegenstand 2 eingegangen.

c) Kein integraler Teil des Produktes

Der Prüfgegenstand 2 ist – trotz seiner Funktionen bei der Befüllung von Ballons – nicht integraler Teil des Heliumballongases als Produkt.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand 2 und dem Heliumballongas, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Verbrauchsgut

Heliumballongas ist ein Verbrauchsgut. Es wird nach und nach aus dem Prüfgegenstand 2 entnommen und dient dazu, Ballons aufsteigen bzw. fliegen zu lassen. Diese Nutzung ist aufgrund der Flüchtigkeit des Heliumballongases mit einem Substanzverlust verbunden.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch

Der Prüfgegenstand 2 wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Heliumballongases benötigt.

Der Prüfgegenstand 2 ist zum Verbrauch des Heliumballongases nicht zwingend erforderlich. Dessen bestimmungsgemäße Nutzung beginnt erst nach der Befüllung eines Ballons. Zu diesem Zeitpunkt ist Prüfgegenstand 2 gerade nicht mehr erforderlich.

Der Prüfgegenstand 2 hat auch für das Heliumballongas keinen prägenden Charakter oder wird umgekehrt durch jenes entscheidend geprägt. Das Heliumballongas ist ein Gas, unabhängig davon, in welchem zur Aufbewahrung bzw. Entnahme geeignetem Behältnis es sich befindet. Gewöhnliche mit Gas befüllte Druckgasflaschen sind nach der Verkehrsauffassung kein einheitliches, eigenständiges Produkt. Die spezielle Gestaltung des Prüfgegenstandes 2 beruht – wie für Verpackungen üblich – auf den Produktbesonderheiten.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand 2 ist auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung mit dem Heliumballongas bestimmt.

Die Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand 2 und dem Heliumballongas endet jeweils mit dem Befüllen eines Ballons und damit vor den eigentlichen bestimmungsgemäßen Nutzung des Heliumballongases. Das Heliumballongas verflüchtigt sich aus dem Ballon irgendwann in die Atmosphäre. Der Prüfgegenstand 2 wird – hiervon völlig unabhängig – nach der vollständigen Entleerung entsorgt.

d) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Prüfgegenstand 2 hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung auch keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Der Prüfgegenstand 2 ist mit Heliumballongas befüllt und nicht nachfüllbar und hat daher keinen eigenständigen, von dem Heliumballongas unabhängigen Nutzen.

2. Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG

Die Prüfgegenstände sind in ihrer Gesamtheit eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit dem Heliumballongas für 30 Ballons eine Verkaufseinheit aus Ware (Heliumballongas^ofür^o30^oBallons) und Verpackung (Druckgasflasche aus Stahl in einer Schachtel aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Heliumgas zur Befüllung von Ballons existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Sind die typischen Endverbraucher eines Produktes, das nicht im Katalog genannt ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produktes vergleichbar, z.B. weil Produkte in der Regel zusammen genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 22-000-0310 für Weihnachtsartikel und Festartikel in der Produktgruppe Haushalt (Produktgruppennummer 22-000) kann entsprechend auf das Heliumballongas angewendet werden. Im Produktblatt 22-000-0310 sind Luftballons als Beispiel für ein vom Produktblatt erfasstes Produkt ausdrücklich aufgeführt. Das Heliumballongas dient gerade zur Befüllung von solchen

Ballons. Daher werden Verpackungen von Heliumballongas bei den gleichen Anfallstellen anfallen wie die Verpackungen der mit dem Heliumballongas zu befüllenden Luftballons.

Gemäß dem Produktblatt 22-000-0310 fallen Verkaufs- und Umverpackungen von Luftballons bis einschließlich 50 Stück typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG wie Gastronomiebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen) an.

Die im Produktblatt 22-000-0310 genannten typischen Anfallstellen veräußern Luftballons und auch das zu deren Befüllung bestimmte Heliumballongas nicht lediglich weiter, sondern nutzen beides beispielsweise bei der Dekoration anlässlich von Festen. Sie sind damit deren Endverbraucher.

Dementsprechend werden Verpackungen mit Heliumballongas für 30 Ballons dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Heliumballongas für 30 Ballons gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Druckgasflasche in einer Schachtel aus Karton) und Ware (Heliumballongas für 30 Ballons) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser und karitative Einrichtungen.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

In entsprechender Anwendung (Details siehe 2.) des Produktblattes 22-000-0310 auf das Produkt Heliumballongas fallen Verkaufsverpackungen von Heliumballongas aus jeglichem Material und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an, wenn die in der Verkaufseinheit enthaltene Heliumballongasmenge zur Befüllung von bis zu einschließlich 50°Luftballons geeignet ist.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie°ein°Verschluss), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

4. Keine Ausnahme gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG

Gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 und damit insbesondere § 7 VerpackG nicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Das Heliumballongas ist kein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne des § 3 Absatz 7 VerpackG. Schadstoffhaltige Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Die dortige Aufzählung ist abschließend.

Das Heliumballongas erfüllt keine der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG. Es ist ein frei verkäufliches Gas, das zur Nutzung in haushaltsüblichen Ballons bestimmt ist.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1









Prüfgegenstand 2





